



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze III (Drs. 17/14651)

**hier: Anfechtung des Wahlehenamtes
(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Berufung zu einem Wahlehenamt kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.““

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 25 werden die Nrn. 4 bis 26.

Begründung:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann es vorkommen, dass die Berufung in ein Wahlehenamt und deren Aufrechterhaltung nach Versagung der Anerkennung eines Ablehnungsgrunds als ein anfechtbarer, überprüfbarer belastender Verwaltungsakt behandelt wird. Dies wird zum Teil in der Lehre vertreten wie z.B. in dem GLKrWG-Kommentar Bauer/Sebald: „Die Berufung in ein Wahlehenamt ist ein unmittelbar und nicht erst im Wahlprüfungsverfahren anfechtbarer Verwaltungsakt.“

Die Neuregelung dient daher der Rechtssicherheit und der Sicherung der Wahldurchführung. Ohne die vorgeschlagene Festlegung hätte ein Rechtsbehelf gegen die Berufung wohl aufschiebende Wirkung. Die durch Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung könnte vom Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden.